

# Geschäftsordnung

des

Professoren-Kollegiums des Königlichen Lyzeums  
Regensburg.



---

Druck von J. & K. Mayr Stadtmhof.

# Geschäftsordnung des Professoren-Kollegiums des Königlichen Lyzeums Regensburg.

O. B. = Organische Bestimmungen für die K. Lyzeen vom 30. November 1910.  
V. A. = Anordnungen zum Vollzug der organischen Bestimmungen v. 30. Nov. 1910.  
Prf. Koll. = Professoren-Kollegium.  
St. M. = Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

## I. Wirkungskreis.

### § 1.

I. „Es ist Aufgabe des Prf.Koll., das ist der Gesamtheit der ordentl. und ausserordentl. Professoren des Lyzeums, dahin zu wirken, dass sämtliche Professoren in möglichst engem und lebendigem Verkehr die Erreichung der Ziele des Lyzeums gemeinsam anstreben.“ (O. B. § 12 I V)

II. „Der Wirkungskreis des Prf.Koll. umfasst alle wichtigen, das Lyzeum in seiner Gesamtheit berührenden Angelegenheiten.“ (O. B. § 12 V)

III. Über sonstige wichtigere Angelegenheiten wird der Rektor das Kollegium auf dem Laufenden erhalten.

### § 2.

„Insbesondere sind dem Prf.Koll. zugewiesen: 1. die Beratung des Etatentwurfes, 2. die Vermittlung von Differenzen zwischen einzelnen Professoren, insbesondere in bezug auf die Vereinbarung der Vorlesungsstunden oder die Benützung der Lehrsäle, 3. die Vorschläge bezüglich der Gewährung von Stipendien an Studierende des Lyzeums, 4. die Erfüllung der ihm in den Satzungen für die Studierenden an den Lyzeen übertragenen Aufgaben.“ (O. B. § 12 VI)

### § 3.

„Das Prf.Koll. ist ermächtigt, von sich aus Anträge und Gutachten durch den Rektor unmittelbar an das K. St.M. zu bringen.“ (O. B. § 12 VII V)

## II. Berufung.

### § 4.

I. „Das Prf.Koll. erledigt die Geschäfte in seinen Sitzungen.

II. Die Berufung des Koll. kommt dem Rektor zu. (O. B. § 11 II 5)



III. „Ein jeder Professor ist verpflichtet, den Sitzungen des Kollegiums regelmässig beizuwohnen und bei Erfüllung der demselben zugewiesenen Geschäftsaufgaben entsprechend mitzuwirken.“ (O. B. § 8 I 3)

IV. Ein Nichtkonferenzmitglied kann ausserordentlicher Weise nur dann zu einer Sitzung beigezogen werden, wenn kein Konferenzmitglied dagegen Einspruch erhebt.

§ 5.

I. „Das Prf.Koll. wird vom Rektor einberufen, so oft er dies für notwendig erachtet, oder auf Anordnung des K. St.M., oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder.“ (O. B. § 12 II)

II. Eine schwebende in den Wirkungskreis des Kollegiums gehörige oder an dasselbe gebrachte Angelegenheit wird dem Kollegium baldigst zur Behandlung vorgelegt.

III. Die Einberufung erfolgt in der Regel acht Tage vor der beabsichtigten Sitzungszeit und geschieht mittelst Umlaufschreiben an sämtliche ordentliche und ausserordentliche Professoren.

IV. In ausserordentlichen Fällen kann die Berufung unverzüglich geschehen. Die Dringlichkeit der ausserordentlichen Berufung wird vom Rektor in der Sitzung begründet.

V. Die Einberufung durch Umlaufschreiben kann durch mündliche Ankündigung des Rektors in der Sitzung vor versammeltem Kollegium ersetzt werden, wenn die beabsichtigte Sitzung schon innerhalb vierzehn Tagen stattfinden soll.

VI. Die Abhaltung einer Sitzung in den Ferien ist nur dann statthaft, wenn es sich um eine unvorhergesehene und unaufschiebbare Angelegenheit handelt. Zu einer solchen Sitzung sind alle erreichbaren Mitglieder unter kurzer Angabe des Beratungsgegenstandes einzuladen. Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe der Dringlichkeitsgründe dem Kollegium in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 6.

I. Gleichzeitig mit der Einberufung der ordentlichen Sitzung wird den Mitgliedern vom Rektor die genaue Tagesordnung mit den einschlägigen Aktenstücken in verschlossener im Sitzungszimmer aufgelegter Mappe unterbreitet. Personalakten sind vom Recht der Einsichtnahme ausgeschlossen.

II. Wünscht ein Mitglied aus einem dringenden Grunde die Verschiebung der Sitzung auf 1–3 Tage, um an derselben teilnehmen zu können, so ist dem Ersuchen tunlichst stattzugeben.

III. Der mit Grund an einer Sitzung Verhinderte kann bezüglich

der Sitzungsbeschlüsse seine etwaige gegenteilige Meinung zu den Akten geben, bezw. dem St.M. mitvorlegen lassen.

§ 7.

I. Jedes Mitglied ist befugt, innerhalb drei Tagen nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim Rektor weitere Anträge zur Aufnahme in dieselbe schriftlich einzureichen. Die Erweiterung der Tagesordnung wird vom Rektor bekanntgegeben.

II. Schriftliche Ausführungen, die ein Mitglied zu einem Punkt der Tagesordnung beim Rektor zur Kenntnisnahme seitens des Kollegiums einreicht, werden diesem gemäss § 6 I, bezw. auf ausdrückliches Verlangen auf dem Wege des Umlauts unterbreitet. Hat der Rektor gegen die Unterbreitung des Schriftstückes Bedenken, so ist dies dem Verfasser sofort mitzuteilen.

III. Beratung.

§ 8.

I. Vorsitz und Leitung der Sitzung kommt dem Rektor zu, bei dessen Verhinderung dem Prorektor. (O. B. § 12 III; § 11 II 5)

II. Die Mitglieder sitzen nach der Reihenfolge ihres Ranges und Dienstalters, wenn nicht anders beliebt wird.

III. Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Form geführt. Das Wort ist beim Vorsitzenden zu beantragen.

IV. Will sich der Rektor an der Debatte als eigentlicher Redner beteiligen, so tritt er den Vorsitz an den Prorektor bezw. den Dienstältesten des Kollegiums ab.

§ 9.

I. Bei Beginn der Sitzung wird das Protokoll der vorausgehenden Sitzung, wenn es nicht bereits unterzeichnet ist, verlesen und genehmigt. Hierauf werden vom Vorsitzenden etwaige Schreiben oder Mitteilungen zur Kenntnis gebracht. Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

II. Sofern nicht anders beschlossen wird, kommen die Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Behandlung.

III. Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt werden.

IV. Ein Antrag, der sich aus der Erörterung eines Beratungsgegenstandes in sachlichem Zusammenhang damit ergibt, gilt nicht als neuer Gegenstand.



§ 10.

I. Den Bericht erstattet bei Anträgen eines Kollegiumsmitgliedes der Antragsteller; bei anderen Gegenständen der Rektor oder ein Mitglied des Kollegiums, das auf Wunsch des Rektors die Berichterstattung übernommen hat. Im letzteren Falle wird der Berichtersteller zugleich mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

IIa. Das Kollegium kann einen Gegenstand zur weiteren, eingehenderen Behandlung einem, besonderen Berichtersteller, oder einem Ausschuss unter dem Vorsitz des Rektors bzw. des Prorektors oder dienstältesten Mitgliedes zuweisen.

IIb. „Angelegenheiten, die hauptsächlich oder ausschliesslich nur eine Abteilung berühren, können von den Professoren dieser Abteilung unter dem Vorsitz des Rektors oder Prorektors, wenn sie dieser Abteilung angehören, oder des dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mehrerer des an Lebensjahren ältesten Professors derselben vorberaten werden.“ (O. B. § 12 VIII)

III. Die endgültige Erledigung des Gegenstandes geschieht auch in den unter II genannten Fällen durch Sitzung des gesamten Kollegiums, in welcher der Sonderberichtersteller bzw. der Vorsitzende des Ausschusses oder der Abteilung vorträgt.

IV. Die Vorschläge für Gewährung von Stipendien werden zur Vorbereitung, oder auch zur endgültigen Erledigung, einem Ausschuss überwiesen, bestehend aus dem Rektor und 2 Professoren. Letztere werden auf je ein Jahr gewählt. 2 Mitglieder des Ausschusses gehören der theologischen Abteilung an.

§ 11.

I. Bei der an die Berichterstattung sich anschliessenden Erörterung erhalten die Redner das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich zum Wort gemeldet haben.

II. Das Wort zur tatsächlichen Berichtigung, zur Fragestellung und zur G. O. ist sogleich, d. i. ausserhalb der Reihenfolge der Redner, zu erteilen.

III. Der Redner hat sich der Kürze zu befleissen. Einen Redner zu unterbrechen ist Niemandem gestattet. Bei Abweichung vom Beratungsgegenstande oder offener Weitschweifigkeit hat der Vorsitzende das Recht, den Redner an den Beratungsgegenstand zu mahnen; bei offenbarem Missbrauch der Redefreiheit auch das Recht, ihm das Wort zu entziehen. Bei Wortentziehung kann der Redner die Entscheidung des Kollegiums anrufen.

§ 12.

I. Bis zum Schluss der Beratung eines Gegenstandes hat jedes Mitglied das Recht einen Gegen- oder Unter- (Abänderungs-)Antrag zu stellen. Derselbe wird in der Regel schriftlich beim Schriftführer eingebracht.

II. Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden. Über denselben wird erst abgestimmt, nachdem ein Redner gegen den Debatteschluss zu sprechen Gelegenheit hatte. Nach Annahme des Debatteschlusses kann noch ein Redner für und ein Redner gegen den zur Behandlung stehenden Gegenstand sprechen. Darnach erhält der Antragsteller das Schlusswort.

§ 13.

Hat das Kollegium über eine Angelegenheit zu beraten, welche nach Auffassung der Zweidrittelmehrheit ein Mitglied persönlich betrifft, so bleibt dieses, nachdem ihm genügend Gelegenheit zur Aufklärung des Falles gegeben worden, der Schlussberatung und Abstimmung über diesen Gegenstand fern.

§ 14.

Nach Erledigung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende noch das Wort zu etwaigen Anfragen oder Bemerkungen.

**IV. Abstimmung.**

§ 15.

I. „Das Prf.-Koll. entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“ (O. B. § 12 IV) Eine Ausnahme begründet § 13.

II. Abgesehen von der Bestimmung § 13 ist Stimmhaltung nicht zulässig. Erklären drei Mitglieder den Gegenstand für die Abstimmung noch nicht spruchreif, so ist dieser behufs endgültiger Erledigung einer späteren Sitzung zu erneuter Behandlung zu überweisen.

§ 16.

I. Ist zu einem Antrag ein Gegenantrag gestellt worden, so wird der letztere zuerst erledigt. Mit seiner Annahme fällt der Hauptantrag.

II. Liegen von einem Antrag verschiedene Fassungen vor, so wird über die am weitesten gehende zuerst abgestimmt.

III. Ist ein in den Grundzügen beschlossener Antrag durch Unterantrag verändert worden, so muss über denselben, wie er nach der Veränderung lautet, aufs neue abgestimmt werden.

IV. Unmittelbar vor der Abstimmung ist ein Antrag nochmals zu verlesen.



§ 17.

I. Die Abstimmung geschieht gewöhnlich durch einfache Erhebung der Hand auf die Frage des Vorsitzenden: wer ist dafür? wer ist dagegen? (oder umgekehrt).

II. Beantragt ein Mitglied namentliche Abstimmung, so werden die Mitglieder des Kollegiums nach der Reihenfolge ihres Ranges und Dienstalters vom Vorsitzenden zur Stimmabgabe aufgefordert. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

III. Auf Verlangen der Mehrheit erfolgt die Abstimmung geheim.

IV. Ein Gegenstand gilt als einstimmig ohne Widerspruch angenommen nur, wenn über den Gegenstand Antrag gestellt und dem Antrag auf Anfrage des Vorsitzenden nicht widersprochen wurde. Das einfache Schweigen zu etwas in der Sitzung Vorgetragenen gilt nicht als Zustimmung.

§ 18.

Jedem Mitglied steht es frei, ein Sondervotum mit Begründung zu Protokoll oder zu den Akten zu geben; doch muss die Absicht in der entscheidenden Sitzung wenigstens mündlich bereits erklärt worden sein.

**V. Protokollführung.**

§ 19.

I. „Zur Beurkundung der Beratungen des Prf.Koll. ist ein mit fortlaufender Seitenzahl versehenes Protokollbuch zu verwenden.“ (V. A.)

II. „Das Protokoll führt der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren jüngste ausserordentl. Professor.“ (O. B. § 12 III)

§ 20.

„Jedes Protokoll soll ersehen lassen, dass sämtliche ordentl. und ausserordentl. Professoren zu der betreffenden Sitzung eingeladen worden sind; bezüglich der Nichterschiedenen ist der Grund des Wegbleibens anzugeben.“ (V. A.)

II. „Falls besondere Referenten oder Kommissionen bestellt worden sind, oder Vorberatungen einer Abteilung stattgefunden haben, ist dies im Protokoll besonders zu erwähnen.“ (V. A.)

III. Das Protokoll muss nicht bloss im grossen Ganzen den Gang der Sitzung geben, sondern auch den wesentlichen Gedankengang der einzelnen Berichte und der sich anschliessenden Erörterung erkennen lassen, den genauen Wortlaut der gestellten Anträge bringen und das Ergebnis der Abstimmung enthalten; bei namentlicher Abstimmung unter Angabe der Namen der dafür und dagegen Stimmenden. (Vgl. M.E. a. d. K. Lyz. Bamberg v. 12. April 1913)

IV. Der Name eines Redners ist im Protokoll zu nennen auf dessen ausdrücklichen Wunsch oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder.

V. Zu Protokoll kann nur in der betreffenden Sitzung gegeben werden; nicht auch nach oder ausserhalb derselben.

VI. Eine Nichtabstimmung nach § 13 ist im Protokoll festzustellen.

§ 21.

I. Für das Protokoll ist der Protokollführer verantwortlich. Ergänzungen oder Abänderungen können an demselben nur vom Protokollführer vorgenommen werden.

II. Auch der Protokollführer kann nichts mehr an dem Protokoll ändern, sobald dieses nur eine Unterschrift trägt.

III. Bei Vornahme einer Ergänzung oder Änderung ist durch eine am Schluss des Protokollbuches vom Protokollführer angefügte Bemerkung der Verdacht auszuschliessen, dass die Änderung etwa erst nach geschehener Unterzeichnung erfolgt sei.

IV. Zu Ergänzungen oder Änderungen des Protokolls kann der Protokollführer nur vom Prof.Koll. ermächtigt werden.

§ 22.

I. „Jedes Protokoll ist von sämtlichen zur betreffenden Sitzung Erschiedenen zu unterzeichnen; der Protokollführer hat diese Eigenschaft seiner Unterschrift beizufügen.“ (V. A.) Er unterzeichnet nach allen anderen.

II. Aus Gründen kann von einem Mitgliede auch mit genau begrenztem Vorbehalte unterzeichnet werden.

IIIa. Das Protokoll wird in der Regel vom Rektor zur Unterzeichnung in Umlauf gesetzt.

IIIb. Bei einem schwierigeren und wichtigeren Gegenstande kann die Verlesung des Protokollbuches vor dem Kollegium durch Verlesung des Konzeptes vor einer Vertretung des Kollegiums ersetzt werden. Es wird darüber sowie über die mit der Vertretung Betrauten am Schluss der einzelnen Sitzungen bestimmt.

**VI. Ausführung.**

§ 23.

I. Die Beschlüsse werden vom Rektor sofort vollzogen. (O. B. § 11 II 5)

II. Der Rektor berichtet in der nächsten Sitzung oder schon vorher bei entsprechender Gelegenheit über die geschehene Ausführung.



§ 24.

I. Ist bei Ausführung der Beschlüsse Bericht an das St. M. erfordert, so sind jedem Beschlusse die der Verhandlung zu entnehmenden wesentlichen Gründe beizufügen.

II. Dabei kann das Kollegium im gegebenen Fall die Beilage der wörtlichen Abschrift des ganzen Protokolles oder eines bestimmten Teiles desselben beschliessen.

III. Das Sondervotum eines Mitgliedes ist dem Bericht auf Verlangen des Verfassers beizulegen, nachdem es den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

IV. „Dem Etatentwurf sind die etwaigen Anträge der Professoren und Dozenten sowie Abschrift des über die Beratung des Etatentwurfes durch das Prf.Koll. aufgestellten Protokolls anzufügen.“ (V. A.)

**VII. Schlußbestimmungen.**

§ 25.

I. Die Beratungen und Abstimmungen sind durch das Amtsgeheimnis geschützt.

II. Das Protokollbuch wird nur dem St. M. zur Einsicht ausgeliefert oder unterbreitet.

III. Die Aushändigung der Abschrift eines Protokolls an Dritte ist nur mit Genehmigung der Mehrheit des Kollegiums statthaft.

IV. Die für die Sitzungen und Beratungen des Prof.Koll. geltenden Vorschriften finden auf die Beratungen eines Ausschusses oder einer Abteilung sinngemässe Anwendung.

V. Änderungen der G. O. hängen von der Genehmigung des St. M. ab und können nur in 2 Sitzungen mit mindestens zweiwöchentlichem Zwischenraum beschlossen werden.

VI. Jedem in das Kollegium neu eingetretenen Mitgliede wird ein Exemplar der G. O. ausgehändigt.

VII. Der Protokollführer hat in jeder Sitzung ein Exemplar der O. B. der V. A., der G. O. und der Satzungen für die Studierenden zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Genehmigt durch Entschliessung des K. B. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. April 1917 Nr. 9589.



# Geschäftsordnung des Professoren-Kollegiums des Königlichen Lyzeums Regensburg.

O. B. = Organische Bestimmungen für die K. Lyzeen vom 30. November 1910.  
V. A. = Anordnungen zum Vollzug der organischen Bestimmungen v. 30. Nov. 1910.  
Prf. Koll. = Professoren-Kollegium.  
St. M. = Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**I. Wirkungskreis.**

§ 1.

I. „Es ist Aufgabe des Prf.Koll., das ist der Gesamtheit der ordentl. und ausserordentl. Professoren des Lyzeums, dahin zu wirken, dass sämtliche Professoren in möglichst engem und lebendigem Verkehr die Erreichung der Ziele des Lyzeums gemeinsam anstreben.“ (O. B. § 12 I V)

II. „Der Wirkungskreis des Prf.Koll. umfasst alle wichtigen, das Lyzeum in seiner Gesamtheit berührenden Angelegenheiten.“ (O. B. § 12 V)

III. Über sonstige wichtigere Angelegenheiten wird der Rektor das Kollegium auf dem Laufenden erhalten.

§ 2.

„Insbesondere sind dem Prf.Koll. zugewiesen: 1. die Beratung des Etatentwurfes, 2. die Vermittlung von Differenzen zwischen einzelnen Professoren, insbesondere in bezug auf die Vereinbarung der Vorlesungsstunden oder die Benützung der Lehrsäle, 3. die Vorschläge bezüglich der Gewährung von Stipendien an Studierende des Lyzeums, 4. die Erfüllung der ihm in den Satzungen für die Studierenden an den Lyzeen übertragenen Aufgaben.“ (O. B. § 12 VI)

§ 3.

„Das Prf.Koll. ist ermächtigt, von sich aus Anträge und Gutachten durch den Rektor unmittelbar an das K. St. M. zu bringen.“ (O. B. § 12 VII V)

**II. Berufung.**

§ 4.

I. „Das Prf.Koll. erledigt die Geschäfte in seinen Sitzungen.

II. Die Berufung des Koll. kommt dem Rektor zu. (O. B. § 11 II 5)